



## **Teure kleine Parksünden**

Wer seinen Führerschein schon lange hat, unterliegt oftmals Missverständnissen, die sich durch Gewohnheit einschleichen. Ein wichtiges Beispiel dafür sind die Regeln des Parkens in Bereichen, in welchen keine konkrete Anweisung durch Schilder oder Zeichen auf dem Straßenbelag erfolgt ist. Nach einem weit verbreiteten Irrtum glauben viele Autofahrer, man dürfe generell zumindest mit dem Vorder- und Hinterrad auf dem Gehsteig stehen, solange noch Fußgänger daher gehen können. Das Gegenteil ist jedoch die Regel nach § 12 StVO:

Parken auf Gehwegen ist generell verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld zwischen 20 und 35 Euro geahndet werden kann. Durch die unerlaubte Inanspruchnahme des grundsätzlich den Fußgängern vorbehaltenen Gehwegs als Parkplatz wird eine Störung der öffentlichen Sicherheit verursacht, auch wenn konkret kein Fußgänger behindert worden ist. Soweit auch noch eine konkrete Behinderung gegeben ist, zum Beispiel weil Rollstuhlfahrer, Kinderwagen, Personen mit Rollator nicht unbehindert vorbei können, oder weil die Räder des Pkw zwar nicht auf dem eigentlichen Fußgängerbereich, sondern auf einem gekennzeichneten Fahrradweg stehen, darf der störende Pkw sogar abgeschleppt werden. Die Gerichte sehen in solchen Fällen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für gewahrt an, weil vom Pkw eine aktuelle Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgehe. Die dafür erforderliche Beweislage sichern die Bediensteten der Ordnungsbehörden heutzutage ganz einfach mit ihren Fotogeräten ab.

Dortmund, Juni 2017

**BORGGREVE LAW**